

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Turnhalle an der Rathausstraße in der Gemeinde Bad Schlema vom 18.01.2012**

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schlema hat in seiner Sitzung am 17.01.2012 mit Beschluss Nr.04/2012 GR die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle an der Rathausstraße der Gemeinde Bad Schlema beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Die Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume, dient als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Schlema der Förderung der Jugendarbeit in Vereinen, den Einwohnern der Gemeinde zur sportlichen Betätigung und zur Durchführung des Schulsports.
- (2) Die Gemeinde Bad Schlema stellt ihre Turnhalle nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzern) für die sportliche und kulturelle Nutzung zur Verfügung.

**§ 2
Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Turnhalle bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Bad Schlema. Die Erlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der mindestens 2 Wochen vor Beginn der Benutzung an die Gemeindeverwaltung Bad Schlema zu richten ist. Die Belange der Schulen werden, insbesondere während der allgemeinen Schulbetriebszeit, gegenüber sonstigen Benutzern vorrangig berücksichtigt.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Überlassung einer gemeindlichen Turnhalle muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigter);
 - b) Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung;
 - c) voraussichtliche Teilnehmerzahl und zu erwartende Anzahl der Zuschauer bzw. Besucher;
 - d) Name und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. die Aufsicht führenden Person(en);
 - e) Unterschrift des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person(en).

Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen.

- (3) Die Erlaubnis kann
 - a) für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres eines halben Jahres (6 Monate) oder eines viertel Jahres (3 Monate)erteilt werden.

Für die Erteilung einer Benutzungserlaubnis werden Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bad Schlema erhoben.

- (4) Die Gemeinde Bad Schlema kann die gemeindliche Turnhalle durch vertragliche Vereinbarung juristischen oder natürlichen Personen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Benutzung überlassen.
- (5) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an. Im Falle des Absatzes 4 ist die genannte Ordnung Bestandteil des Vertrages.
- (6) Eine Nutzung im nichtsportlichen Bereich bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Schlema.

- (7) Die Gemeinde Bad Schlema ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem abgeschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn:
- a) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstößt;
 - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Bad Schlema vorliegt oder zu befürchten ist;
 - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;
 - d) der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als einen Monat in Verzug ist;
 - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurden;
 - f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderten Sicherheitsleistungen nicht erbracht hat.
- (8) Die Gemeinde Bad Schlema kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Ausnutzung der überlassenen Turnhalle Gebrauch machen.
- (9) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Bad Schlema zu.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Turnhalle darf nur bis 22:00 Uhr benutzt werden.
Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Turnhalle unverzüglich zu verlassen.
- (2) Ausnahmen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bad Schlema ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Anlagen ganz oder teilweise einzuschränken oder zu untersagen. Dies gilt bei wichtigen betrieblichen Gründen auch für die gesamte Halle.
Eine Rückerstattung des Entgeltes an die Nutzer erfolgt anteilig. Insbesondere während der Sommer- und Winterferien kann die Nutzung der Turnhalle aufgrund erforderlicher Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durch die Gemeinde Bad Schlema eingeschränkt oder untersagt werden. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Turnhalle darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
Die im § 6 (2) genannte zulässige Höchstpersonenzahl darf nicht überschritten werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Turnhalle sowie überlassene Geräte sind schonend zu behandeln, vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs- und Belüftungseinrichtungen dürfen nur von den hierzu von der Gemeinde Bad Schlema ermächtigten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (z. B. Betreuern, Trainingspersonal) gestattet.
- (5) Für die Schließsicherheit der Turnhalle ist der Benutzer verantwortlich.
- (6) Das Rauchen im gesamten Gebäude ist untersagt.

- (7) Das Mitbringen von Tieren in die Turnhalle ist unzulässig.
- (8) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (9) Die Gemeinde Bad Schlema kann von den Beschränkungen der Absätze 7 und 8, Satz 1, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (10) Jede Ausübung eines Gewerbes in der Turnhalle (z. B. Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Bad Schlema.
- (11) Anbringung und Aufstellung zusätzlicher Anlagen (insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung etc.), ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Bad Schlema zulässig. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung gemeindlichen Eigentums ausgeschlossen sind.
- (12) Die nach dieser Benutzungsordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von sonstigen gesetzlichen Anmeldungs- und Genehmigungspflichten.

§ 5

Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Die Gemeinde Bad Schlema überlässt dem Benutzer die gemeindliche Turnhalle in dem Zustand, in dem Sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat die überlassene Einrichtung sowie die Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind in das Sporthallen-Belegungsbuch einzutragen und unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an der überlassenen Turnhalle. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der von dem Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde Bad Schlema, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Gemeinde Bad Schlema haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Gemeinde Bad Schlema freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Bad Schlema für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bad Schlema und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffansprüche gegen die Gemeinde Bad Schlema und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde Bad Schlema kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitserlaubnis für alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Gemeinde Bad Schlema ist berechtigt, sich aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche durch die Gemeinde Bad Schlema ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeinde Bad Schlema oder die Schulverwaltung unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Gemeinde Bad Schlema jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

- (7) Auf Verlangen der Gemeinde Bad Schlema hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen einschließlich der Freistellungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (8) Die in der jeweils erteilten Genehmigung oder getroffenen Nutzungsvereinbarungen enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 6 Besonderheiten

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse (insbesondere Wettkämpfe) mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Die Anzahl von 100 Personen (einschließlich Zuschauer) für die gesamte Turnhalle darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der Art der Veranstaltung Aufsichtspersonal in erforderlicher Anzahl zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen muss wenigstens ein gem. § 2 Absatz 2 d genannter verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Personen anwesend sind, die Erste Hilfe leisten können.
- (4) Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass Zuschauer und Besucher nur die für sie vorgesehenen Räume und Flächen betreten. Er ist verpflichtet, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss des § 5 Absatz 3 Satz 1 hinzuweisen sind.
- (5) Der Veranstalter muss alle Zugänge und Fluchtwege freihalten.
- (6) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (7) Der Absatz 3 gilt bei Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Benutzer entsprechend.
- (8) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume, besenrein zu verlassen. Benutzte Sportgeräte sind wegzuräumen.

§ 7 Verweis, Ausschluss

- (1) Bedienstete der Gemeinde Bad Schlema üben in der Turnhalle das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zur Turnhalle zu ermöglichen; ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die für die Turnhalle geltende Hausordnung verstoßen, aus der Turnhalle zu verweisen.
- (3) Benutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder der jeweils geltenden Hausordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde Bad Schlema, je nach Schwere des Verstoßes, auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung der Turnhalle ist entgeltpflichtig.
- (2) Entgeltschuldner ist der Benutzer oder Antragsteller. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Benutzungsentgelt entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis.

(4) Das Benutzungsentgelt beträgt für:

ortsansässige Vereine:	1,50 € pro Stunde
ortsfremde Vereine:	3,00 € pro Stunde
ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten:	Kostenfrei
ortsfremde Schulen und Kindertagesstätten:	3,00 € pro Stunde
Privatpersonen:	5,00 € pro Stunde

(5) Das Entgelt ist spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto der Gemeinde Bad Schlema einzuzahlen bzw. gilt die in der Benutzungserlaubnis festgelegte Fälligkeit. Das Entgelt kann vor der Benutzung gefordert werden.

(6) Für Verträge nach § 2 (4) gelten die Regelungen analog.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.01.2012 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Turnhalle an der Rathausstraße vom 26.10.06 außer Kraft.

Bad Schlema, 18.01.2012

Jens Müller
Bürgermeister

